

Geschäftsverzeichnissnr. 2565
Urteil Nr. 169/2003 vom 17. Dezember 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 321 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Mecheln.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 31. Oktober 2002 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen T. Schouppe und I. Fransen, dessen Ausfertigung am 12. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mecheln folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 321 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem der genannte Artikel einem Kind, das aus einer Beziehung, für die ein Ehehindernis besteht, von dem der König keine Befreiung erteilen kann, geboren wird, die Möglichkeit entzieht, die Abstammung väterlicherseits feststellen zu lassen, so daß dieses Kind demzufolge nur ein Abstammungsband, nämlich mütterlicherseits, haben kann, während ein aus einer Ehe oder aus einer nichtehelichen Gemeinschaft oder aus einem Ehebruch *a matre* oder *a patre* geborenes Kind, wobei kein Ehehindernis besteht, die Möglichkeit hat, auch die Abstammung väterlicherseits feststellen zu lassen, und somit zwei Abstammungsbande haben kann? »

2. Verstößt Artikel 321 des Zivilgesetzbuches, in Verbindung mit den Artikeln 312 und 313 des Zivilgesetzbuches einerseits und den Artikeln 315, 317 und 319 des Zivilgesetzbuches andererseits, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es dem Vater eines Kindes, das aus einer Beziehung geboren wird, für die ein Ehehindernis besteht, von dem der König keine Befreiung erteilen kann, nicht ermöglicht, das Abstammungsband väterlicherseits feststellen zu lassen, während das Abstammungsband mütterlicherseits eines Kindes, das aus einer Beziehung geboren wird, für die ein Ehehindernis besteht, von dem der König keine Befreiung erteilen kann, wohl immer feststehen wird? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.1.1. Artikel 321 des Zivilgesetzbuches besagt:

« Der Vater kann das Kind nicht anerkennen, wenn aus der Anerkennung hervorgehen sollte, daß zwischen ihm und der Mutter ein Ehehindernis besteht, von dem der König keine Befreiung erteilen kann. »

B.1.2. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit Ehehindernissen sind in den Artikeln 161 bis 164 des Zivilgesetzbuches enthalten. Diese Bestimmungen besagen:

« Art. 161. Die Eheschließung ist verboten zwischen allen Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie und Verschwägerten in derselben Linie.

Art. 162. In der Seitenlinie ist die Eheschließung verboten zwischen Geschwistern und Verschwägerten desselben Grades.

Art. 163. Die Eheschließung ist auch verboten zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe.

Art. 164. Der König kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe die Verbote, die im vorhergehenden Artikel sowie in Artikel 162 über die Eheschließung zwischen Schwager und Schwägerin aufgeführt sind, jedoch aufheben. »

B.1.3. Da Artikel 321 des Zivilgesetzbuches sich nur auf die Anerkennungen bezieht, aus denen hervorgehen würde, daß zwischen der Mutter und dem Vater ein Ehehindernis bestehe, von dem der König keine Befreiung erteilen kann, handelt es sich lediglich um die Ehehindernisse im Sinne der Artikel 161 und 162 des Zivilgesetzbuches.

B.2.1. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 321 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes vereinbar sei, insofern diese Bestimmung Kindern die Möglichkeit entziehe, die Abstammung väterlicherseits feststellen zu lassen und somit zwei Abstammungsbande zu haben, während andere Kinder diese Möglichkeit wohl hätten.

B.2.2. Die Frage ist allgemein formuliert, und die Feststellung der Abstammung väterlicherseits ist häufig nicht möglich, sowohl für Kinder, die aus einer Verbindung zwischen Personen mit einem verbotenen Grad der Blutsverwandtschaft hervorgehen, als auch für Kinder, die aus einer Verbindung zwischen Personen mit einem verbotenen Grad der Verschwägerung hervorgehen. Das Problem ist gewissermaßen unterschiedlich je nachdem, ob die sich herausstellende sogenannte Inzestbeziehung zwischen verschwägerten Personen oder zwischen Blutsverwandten, das heißt die einzigen, die durch das Blut miteinander verbunden sind, stattgefunden hat. Die Frage ist in dem Sinne zu verstehen, daß sie sich lediglich auf Problemfälle bezieht, bei denen eine Verschwägerung vorliegt, da die Rechtssache, die dem verweisenden

Richter unterbreitet wurde, den Fall eines Kindes betrifft, dessen Abstammung mütterlicherseits feststeht und dessen Erzeuger verschwängerte Personen (in direkter Linie) waren, wobei die Ehe, durch die diese Verschwägerung entstanden ist, aufgelöst wurde.

B.2.3. Außerdem ist zu präzisieren, daß die Frage, obwohl Artikel 321 das Ehehindernis erwähnt, um auf diesem Umweg auf eine sogenannte Inzestverbindung hinzuweisen, die nicht aus einer Anerkennung ersichtlich sein kann, sich keineswegs auf die Zulässigkeit solcher Hindernisse bezieht, sondern auf das gänzlich andere Problem der Anerkennung.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 38 des Gesetzes vom 31. März 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung, mit dem Artikel 321 in das Zivilgesetzbuch eingefügt wurde, geht hervor, daß der Gesetzgeber, trotz der grundlegenden Zielsetzungen dieses Gesetzes, die nämlich darin bestehen, die Gleichheit der Abstammungsbande zu gewährleisten und möglichst nah an die Wahrheit der biologischen Abstammung herzuankommen, den Standpunkt vertreten hat, daß im Falle einer sogenannten Abstammung in Blutschande « die Interessen des Kindes Vorrang vor allen anderen Interessen haben müssen » und in bezug auf die in diesem Artikel genannten Kinder « von der Annahme auszugehen ist, daß eine Anerkennung selten den Interessen des Kindes dient » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, S. 88).

B.5. Ohne daß im vorliegenden Fall geprüft werden muß, ob die Interessen des Kindes oder die gesellschaftliche Ordnung darunter leiden können, daß die inzestuöse Beschaffenheit der Verbindung, aus der das Kind geboren wurde, ans Licht gelangt, selbst wenn das Hindernis für diese Verbindung eine Verschwägerung und nicht eine Blutsverwandtschaft war, ist das fragliche Verbot dennoch unverhältnismäßig, wenn das Band der Verschwägerung aufgelöst wurde. Obwohl gewisse Personen darunter leiden können, daß eine Anerkennung zu diesem Zweck rückwirkend ans Licht bringt, daß sie aus einer als schändlich angesehenen Verbindung geboren wurden, ergibt sich daraus nicht notwendigerweise, daß für sie jegliches Interesse verschwindet, das Grundrecht gelten zu lassen, das dem Kind im internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannt wird, nämlich durch seine Eltern großgezogen zu werden, das heißt durch seine Erzeuger (Artikel 7 Absatz 1).

B.6. Die erste präjudizielle Frage ist zu bejahen.

*In bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.7. In bezug auf die zweite präjudizielle Frage wird von der Annahme ausgegangen, daß die Abstammung mütterlicherseits feststeht (was meist, jedoch nicht « immer » der Fall ist, wie in der Frage vorausgesetzt wird).

B.8. Das Problem scheint damit zusammenhängen, daß das Verbot, eine Verbindung der « Blutschande » durch die Feststellung einer Abstammung ans Licht zu bringen, für die Väter und nicht für die Mutter gilt, da die Abstammung mütterlicherseits gewöhnlich zuerst feststeht.

Der Unterschied in den Regeln bezüglich der Feststellung der Abstammung mütterlicherseits und der Abstammung väterlicherseits liegt größtenteils im Wesen der Dinge.

B.9. Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Insofern er es dem Vater nicht erlaubt, das Kind anzuerkennen, wenn aus dieser Anerkennung zwischen der Mutter und ihm selbst ein auf die Verschwägerung zurückzuführendes Ehehindernis hervorgehen würde, von dem der König keine Befreiung erteilen kann, wenn es dieses Band der Verschwägerung nicht mehr gibt, verstößt Artikel 321 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts